



**DER BUNDESMINISTER  
für UMWELT  
DR. MARTIN BARTENSTEIN**

GZ. 70 0502/119-Pr.2/95

A-1031 WIEN  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58  
TELEFAX (0222) 713 88 90

21. Juli 95

An den  
Präsidenten des  
Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

XIX.GP-NR  
1348 /AB  
1995 -08- 11

89 1402 J

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten Anschober, Freundinnen und Freunde, haben am 22. Juni 1995 unter Nr. 1402/J folgende Anfrage, betreffend Nebenbeschäftigung von Beamten, an mich gerichtet:

Den Anfragestellern sind in den vergangenen Tagen und Wochen einige Informationen über angebliche dubiose Nebenbeschäftigung einzelner Beamter zugegangen. Unter Nebenbeschäftigung verstehen dabei die Anfragesteller in erster Linie unter anderem die Tätigkeit einer Aufsichtsrätin, die Gesellschaftertätigkeiten bei Firmen sowie andere gegen finanzielles Entgelt durchgeföhrten Arbeiten oder Beratertätigkeiten.

Um keine ungerechtfertigten Anschuldigungen und Verdächtigungen in der Öffentlichkeit zu publizieren, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Umwelt folgende schriftliche

## A N F R A G E

- 1) Welche Beamten des Umweltministeriums meldeten zu welchem konkreten Zeitpunkt welche konkrete Nebenbeschäftigung? Wird die jeweilige Nebenbeschäftigung auch zum derzeitigen Zeitpunkt aufrechterhalten? Wenn nein, wann wurde sie beendet?

- 2 -

- 2) Welches finanzielle Entgelt erhalten die jeweiligen Beamten für welche konkrete Nebenbeschäftigung?
- 3) Hält der Umweltminister die jeweiligen Nebenbeschäftigungen in allen Einzelfällen für vereinbar mit der Tätigkeit als Beamte? Wenn nein, in welchen konkreten Fällen sind Verdachtsmomente bezüglich Unvereinbarkeit aufgetreten? Welche Konsequenzen wurden daraus wann gezogen?
- 4) Wer genehmigte zu welchem konkreten Zeitpunkt die jeweilige Nebenbeschäftigung von Beamten des Umweltministeriums?

Hiezu beehe ich mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2):

Der Gegenstand einer an ein Mitglied der Bundesregierung gerichteten parlamentarischen Anfrage ist nach Artikel 52 Absatz 1 B-VG auf die Befragung dieses Mitglieds über alle Gegenstände der Vollziehung beschränkt. Eine Nebenbeschäftigung ist Ausfluß der Privatautonomie des Beamten und daher Teil seiner Privatsphäre. Gegenstand der Vollziehung bildet in diesem Zusammenhang nur die Überwachung der Vereinbarkeit der Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten. Dabei kommt es aber lediglich auf die Art der Nebenbeschäftigung und die Art der dienstlichen Funktion, nicht aber auf die Identität des Beamten an. Abgesehen von dem enormen Verwaltungsaufwand, der für die Durchsicht der Personalakten sämtlicher Beamten des Hauses erforderlich wäre (die Führung von Übersichten oder eine EDV-unterstützte Erfassung der gemeldeten Nebenbeschäftigungen ist nicht vorgesehen), würde eine personenbezogene Beantwortung mit Offenlegung von Daten der Privatsphäre der Beamten - soweit sie amtlich überhaupt bekannt sind - gegen das Grundrecht der Betroffenen auf Datenschutz verstößen. Soweit sich Fragen nicht auf die Vereinbarung einer Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten eines Beamten beschränken, bilden sie auch keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Artikels 52 Absatz 1 B-VG.

Zur Frage 2) ist hier zusätzlich festzuhalten, daß der Beamte nicht verpflichtet ist, die Höhe der Einkünfte aus einer Nebenbeschäftigung bekanntzugeben.

ad 3):

Gemäß § 56 Absatz 1 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 ist eine Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Die Dienstbehörde hat zu

- 3 -

prüfen, ob eine Nebenbeschäftigung den Beamten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentlichen dienstlichen Interessen gefährdet (§ 56 Absatz 2 des Beamten-Dienstrechtsge setzes 1979).

Diese Überprüfung der Kompatibilität wird durch die zuständige Personalabteilung unter Befassung der Zwischenvorgesetzten vorgenommen. Bisher sind keine Fälle einer Unvereinbarkeit festgestellt worden.

ad 4):

Wie zu 3) angeführt, ist eine gemeldete Nebenbeschäftigung durch die zuständige Personalabteilung nur hinsichtlich der Unvereinbarkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu untersagen. Eine Genehmigung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Eine Ausnahme ergibt sich nur aus den Bestimmungen des im § 56 Absatz 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, wonach eine Nebenbeschäftigung in folgenden Fällen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Dienstbehörde bedarf:

Für Beamte,

1. deren Wochendienstzeit nach den §§ 50a oder 50b leg.cit. auf die Hälfte herabgesetzt worden ist oder
2. die eine Teilzeitbeschäftigung nach § 15c des Mutterschutzgesetzes 1979 oder nach § 8 EKUG in Anspruch nehmen oder
3. die sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 75a BDG 1979 befinden.

Derartige genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigungen wurden in meinem Res sort bisher nicht gemeldet.

Der Bundesminister

Martin Bartenstein  
(Dr. Martin BARTENSTEIN )